

Mitteilung über die Gegenstandslosigkeit eines internationalen Abkommens

Infolge Ratifikation des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957¹ und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959² über die Rechtshilfe in Strafsachen durch Portugal, ist folgendes Abkommen heute gegenstandslos:

Vertrag vom 30. Oktober 1873³ zwischen der Schweiz und Portugal über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern

24. Dezember 2008

Bundeskanzlei

¹ SR 0.353.1
² SR 0.351.1
³ BS 12 216

